

LASTENAUSGLEICH OHNE VERMÖGENSAUSGLEICH?

Der Plan „G“ aus dem Jahre 1945 war der erste konstruktive Vorschlag von seiten der Gewerkschaften zur Lösung des Problems des Lastenausgleichs und der Währungssanierung. Der Kreis von Wirtschaftsexperten, die für die Ausarbeitung dieses Planes von den Gewerkschaften in München zusammengerufen wurden, erkannte sofort, daß beide Probleme nur dann gerecht und sinnvoll gelöst werden könnten, wenn Währungsreform und Lastenausgleich in einem Zuge erledigt würden. Den rein bankmäßigen und finanzkapitalistischen Überlegungen eines Herrn Tennenbaum und seiner amerikanischen Kollegen verdanken wir es, daß der Befehl der Besatzungsmächte über die sogenannte Währungsreform Wirklichkeit wurde - gegen das Votum der großen Mehrzahl der deutschen Sachverständigen. Die Hinauszögerung des Währungsschnittes, ebenso wie die Auseinanderreißen von geldlicher Sanierung und Lastenausgleich haben politisch und psychologisch die Herbeiführung eines wirklichen Lastenausgleiches ungeheuer erschwert.

Der Plan „G“ forderte die gleiche Behandlung von Geldvermögen und Sachvermögen. Er lehnte die Absicht der Diskriminierung des Geldbesitzes schon aus sozialen Erwägungen ab und wollte die Massen der kleinen Sparer vor einer Enteignung zu Gunsten des Sachbesitzes schützen. Wir müssen uns immer bewußt bleiben, daß der 1948 vollzogene Geldschnitt eine Sozialisierung mit umgekehrten Vorzeichen war, nämlich Enteignung ersparter Lohn Groschen zu Gunsten der Entschuldung des privaten Sachkapitals. Das alliierte Währungsgesetz vom Juni 1943 enthält eine Weisung an die deutschen gesetzgebenden Organe, das mit dem Währungsschnitt offensichtlich statuierte Unrecht auszugleichen. Als Termin wurde für dieses Gesetz über den Lastenausgleich von der alliierten Militärregierung der 31. Dezember 1948 vorgeschrieben. Heute haben wir nun glücklich das Jahr 1950 und die damalige alliierte Anweisung mutet als eine recht theoretische Deklamation an.

Der Plan „G“ macht zum Kern seiner Maßnahmen einen echten Vermögensausgleich. Er soll bewirkt werden durch eine allgemeine Vermögensabgabe und eine Vermögenszuwachsabgabe zur Erfassung der Kriegsgewinne. Für die Tilgung dieser Vermögensabgabe sollten zu einem Teil die auf Sperrkonto eingezahlten Geldbeträge und die ebenfalls einer Sperre unterliegenden Reichsmarkguthaben bei den Banken dienen. Wir tun als Gewerkschaften gut, uns der Grundkonzeption dieses Planes „G“ und seiner Begründung heute in der Diskussion um den Lastenausgleich zu erinnern. Wir laufen dann nicht so leicht Gefahr, uns von einer geschickt vorgetragenen Argumentation der Interessentenkreise auf eine Kompromißlösung abdrängen zu lassen, die weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch sozial gerecht ist. Diejenigen, die zufällig ihr Vermögen aus der Katastrophe des letzten Krieges gerettet haben, zeigen - wie nicht anders erwartet - in der Regel wenig Neigung zu einem echten Vermögensausgleich. (Vom Standpunkt des bürgerlichen Liberalismus ist das allerdings sehr kurzfristig gedacht, denn diese Haltung bedeutet eine Untergrabung der Eigentumsidee überhaupt.) Durch ein bedauerliches Zusammentreffen findet diese aus reinem Besitzegoismus geborene Ablehnung eines Vermögensausgleichs Unterstützung durch eine Auffassung, die in echter Sorge um eine „soziale Existenzsicherung“ fürchtet, daß mit dem Vermögensausgleich in der Zukunft die Steuerkraft für die Zwecke der sozialen Fürsorge geschwächt werden könnte.

Diese Sorge ist jedoch unbegründet. Die soziale Existenzsicherung hat selbstverständlich den Vorrang; daneben muß nach sozialen Grundsätzen ein Vermögensausgleich vollzogen werden. Diese Forderung hat auch der Gewerkschaftsrat in seiner Erklärung vom 26. November 1948 erhoben. Die soziale Existenzsicherung ist als Forderung der Gewerkschaften eine Selbstverständlichkeit. Dazu gehört eine menschenwürdige Rente für alle Kategorien von Arbeitsunfähigen und Hilflosen - Beschaffung von Hausrat für diejenigen, die ihn aus eigener Kraft nicht erwerben können - Wiedereingliederung der Vertriebenen in das Wirtschaftsleben, d. h. also, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Dies sind allgemeine gewerkschaftliche Forderungen, die seit jeher erhoben werden. Sie gelten für jeden Menschen als sozialer Anspruch und können gar nicht auf die Kriegsgeschädigten beschränkt werden. Den Kampf um diese allgemeinen sozialen Forderungen als alleinigen Inhalt des Lastenausgleichs zu deklarieren, ist eine unzulässige Terminologie, wenn man von dem ursprünglichen Begriff des Lastenausgleichs ausgeht. Ein echter Lastenausgleich umschließt in jedem Fall den Vermögensausgleich und damit die Neuverteilung der Eigentumsrechte am noch vorhandenen Volksvermögen. Erfolgt diese Neuverteilung unter sozialen Grundsätzen, dann ist sie ein revolutionärer Akt. Wir, die wir die soziale Neuordnung der deutschen Wirtschaft anstreben, sollten aber gerade um dieses Zieles willen jetzt die Gelegenheit ergreifen, ein Stück auf diesem Wege voranzukommen. Wir haben in den Vertriebenen eine Millionenzahl von Bundesgenossen. Wir dürfen nicht bei allgemeinen Forderungen nach sozialer Existenzsicherung, die wir längst und immer vertreten haben, stehenbleiben. Wir sollten unseren Angriff gegen die wirtschaftliche Machtposition des Besitzbürgertums vortragen. Es trifft sich ausgezeichnet, daß wir diesen Angriff nicht allein auf soziale Argumente stützen können, sondern auch auf den Rechtsanspruch der Kriegsgeschädigten auf Ausgleich.

Der Vermögensausgleich entspricht der sittlichen Forderung des gleichen Rechts aller Bürger vor dem Gesetz. Solange das Privateigentum als tragende Institution unserer Gesellschaftsordnung überhaupt anerkannt wird, darf nicht der Zufall darüber entscheiden, ob der eine sein Eigentum verliert und der andere es behält. Es ist Zufall, ob ein Mensch seine Heimat östlich der Oder-Neiße hatte und vertrieben wurde, weil er Deutscher war, oder ob er bleiben durfte, weil er in West- oder Mitteldeutschland wohnte. Es ist Zufall, ob ein Haus in Köln oder Frankfurt stand und durch Brandbomben in Flammen aufging oder ob es erhalten blieb, weil es in Konstanz stand. Der Eigentumsanspruch dessen, der es verlor, ist genau so schutzwürdig wie der Anspruch jenes Menschen, der es zufällig behalten konnte. In allen Kulturstaaten gilt bis heute der Rechtsgrundsatz, daß die Volksgesamtheit für Vermögensschäden einzutreten hat, die einzelne ihrer Angehörigen durch Krieg oder Kriegsfolgen erleiden.

Der Vermögensausgleich ist keineswegs eine Angelegenheit des Besitzbürgertums. Millionen von Sparern aus der Arbeitnehmerschaft, denen durch eine großartige Finanzmanipulation, genannt „Währungsreform“, ihr erspartes Eigentum zu Gunsten der Substanzbesitzer praktisch gestohlen wurde, haben einen Rechtsanspruch auf Ausgleich. Der Vermögensausgleich hat die Aufgabe, diesen Akt der Enteignung eines unsozialen Währungsschnittes wieder gutzumachen.

Die Gegner eines Vermögensausgleichs begründen ihre Ablehnung nicht selten mit dem Hinweis, daß bei der Gewährung einer Entschädigung für verlorenen Besitz letzten Endes die Arbeitnehmerschaft die Zeche bezahlen müsse. Diejenigen, die so argumentieren, stellen sich den Gang der Entschädigung so vor, daß auf Jahrzehnte hinaus jedes Jahr Milliarden-Beträge aus dem allgemeinen Steueraufkommen für den Zweck der Entschädigung aufgebracht werden

sollen. Damit käme es dann dahin, daß „Kapitalisten“ mit den Steuergroschen der Arbeitnehmer entschädigt würden. Diese Befürchtung ist deshalb ein Irrtum, weil sie von einer grundfalschen Voraussetzung ausgeht. Beim echten Vermögensausgleich handelt es sich keineswegs darum, irgendwelche Ersatzansprüche von Geschädigten aus dem zukünftigen Steueraufkommen zu befriedigen. Nicht ein einziger Pfennig soll aus Steuern als Vermögensentschädigung für irgendwen aufgebracht werden. Der Vermögensausgleich wird einzig und allein durch eine umfassende Vermögensumschichtung vollzogen. Hierbei werden die Eigentumsrechte an dem derzeitigen noch vorhandenen Sachbesitz neu verteilt. Die Neuverteilung des noch vorhandenen Besitzes bedingt weder Lohnsenkung noch Preissteigerung. Auch die Kostensituation der Betriebe bleibt unverändert. Gewiß findet mit der Neuverteilung des Besitzes auch eine Neuverteilung zukünftigen Einkommens statt. Dies betrifft aber lediglich das auf dem Besitz beruhende Unternehmer-Einkommen aus Gewinn und Kapitalrente. Das Lohneinkommen bleibt unberührt.

Ein Vermögensausgleich nach sozialen Grundsätzen wird auch dem Großgeschädigten in der Regel nichts geben, sondern noch nehmen. Eine Ausnahme bilden hier nur die Vertriebenen, die alles verloren haben. Der Vermögensabgabe für den Zweck des Ausgleichs werden Geschädigte wie Nichtgeschädigte unterworfen. Die erlittenen Verluste werden hierbei als Ersatzansprüche und damit als Vermögenswerte betrachtet. Nach Ausrechnung der Belastung wird festgestellt, ob die vorhandenen Werte in die Belastung hineinreichen oder die verlorenen Werte die Belastung übersteigen. Im ersten Fall bildet der in die Belastung hineinragende Betrag die Vermögensabgabe (und die erlittenen Verluste werden überhaupt nicht entschädigt), im zweiten Fall werden die von der Belastung gedeckten Verluste nicht entschädigt und die darüber hinausgehenden Verluste werden entschädigt. Die nachstehend aufgeführten Beispiele verdeutlichen dieses Verfahren. Für die Vermögensabgabe wird eine Freigrenze gewährt.

Abgabefrei bleiben für Alleinstehende 3000 DM, für Verheiratete 5000 DM, und für jedes Kind 1000 DM Vermögen.

Nach den vom Verfasser im Jahre 1949 ausgearbeiteten Grundsätzen für einen sozialen Vermögensausgleich wird die Abgabe progressiv gestaffelt. Die Abgabepflicht beträgt oberhalb der Freigrenze bis zu einem Vermögen

	von 10.000 DM	20 v. H.
für weitere 10.000 DM		30 v. H.
für weitere 10.000 DM		40 v. H.
für weitere 20.000 DM		50 v. H.
für weitere 50.000 DM	bis 100.000 DM	60 v. H.
für weitere 100.000 DM		70 v. H.
für weitere 200.000 DM		80 v. H.

Das 400 000 DM übersteigende Vermögen unterliegt einheitlich einer Abgabepflicht von 90 v. H.; Vermögensabgabe und Entschädigung werden in einem Zuge erledigt. Für die Durchführung werden nachstehend vier Beispiele genannt:

1. Vermögensbestand am 21. 6. 48	1 Millionen DM
Anerkannter Kriegsschaden	2 Millionen DM
Abgabepflichtiges Gesamtvermögen	3 Millionen DM

Es wird unterstellt ein Ehepaar mit drei Kindern. Die Freigrenze beträgt in diesem Falle also 8000 DM. Nach der eben genannten Staffel ergibt sich eine Abgabepflicht von 2.527.400 DM. Es wird auf die 2 Mill. DM Kriegsschäden also keine Entschädigung geleistet. Der Geschädigte muß vielmehr von seinem Restvermögen von 1 Mill. DM 527.400 DM an die Ausgleichskasse abtreten.

2. Vermögensbestand am 21. 6. 48	100.000 DM
Anerkannter Kriegsschaden	100.000 DM
Abgabepflichtiges Gesamtvermögen	200.000 DM
Abgabepflicht	117.400 DM

Auch in diesem Fall erfolgt also keine Entschädigung, sondern der Geschädigte hat von seinem Restvermögen noch 17.400 DM an die Ausgleichskasse abzutreten.

3. Vermögensbestand am 21. 6. 48	20.000 DM
Anerkannter Kriegsschaden	60.000 DM
Gesamtvermögen	80.000 DM
Abgabepflicht nach obiger Staffel	35.400 DM

Der Geschädigte erhält in diesem Fall also eine Entschädigung von 24.600 DM.

4. Vermögensbestand am 21. 6. 48	10.000 DM
Anerkannter Kriegsschaden	10.000 DM
Gesamtvermögen	20.000 DM
Abgabepflicht nach obiger Staffel	3.400 DM

Der Geschädigte erhält auf seinen Schaden von 10.000 DM eine Entschädigung von 6.600 DM.

Man kann aus den hier wiedergegebenen Beispielen ersehen, daß ein derartiger Vermögensausgleich in der Regel auch für die Großgeschädigten keine Ersatzansprüche, sondern eine Abgabepflicht bringt. Wenn man soziale Grundsätze anwendet, dann kann dies auch gar nicht anders sein. Der Irrtum über die Wirkungen eines Vermögensausgleiches, der eben festgestellt wurde, ist insoweit verständlich, als von gewissen Kreisen eine Vermögensentschädigung aus dem Steuerertrag angestrebt wird, was von uns rundweg abgelehnt werden muß. Auch der jetzige Entwurf des Bundesfinanzministers Schäffer wählt leider diesen Weg.

Es ist geradezu eine Irreführung, wenn dieser Gesetzentwurf von einer Vermögensabgabe in Höhe von 50 v. H. spricht. In Wahrheit handelt es sich überhaupt nicht um eine echte Vermögensabgabe, sondern um eine auf 25 Jahre befristete Steuer, die nach einem Stichtagvermögen bemessen wird. Solche falsche, als Vermögensabgabe deklarierte Steuer in Höhe von 2 bis 3 v. H. hat der Finanzminister von Rheinland-Pfalz, Dr. Hofmann, schon 1948 hohnvoll und drastisch als „Abgabe zur Vermeidung einer Vermögensabgabe“ richtig charakterisiert. Eine derartige Steuer wird aber mit großer Wahrscheinlichkeit über eine Preiserhöhung auf die arbeitenden Massen abgewälzt werden. Als Gewerkschaften müssen wir selbstverständlich gegen eine derartige Aufbringung, die in Wahrheit gar keine Vermögensabgabe ist, mit Nachdruck Stellung nehmen. Wenn wir einen Vermögensausgleich fordern, dann kann er nur Gestalt annehmen durch eine Neuverteilung der Eigentumsrechte am noch vorhandenen Sachvermögen. Das Ziel muß dabei sein, in erster Linie den kleinen selbständigen Existenzen zu helfen und vor allem die mit dem Währungsschnitt enteigneten Sparer durch einen Eigentumsanspruch am Volksvermögen erneut zu beteiligen.

Auf Einzelheiten des Vollzugs der Vermögensumschichtung kann hier nicht eingegangen werden. Vorbild bleibt hier nach wie vor das Modell des „Pfleiderer-Plans“ (Dr. Otto Pfeleiderer, Präsident der Landeszentralbank Württemberg-Baden). Nur soviel sei hier gesagt, die Vermögensabgabe soll nicht in Geld entrichtet werden. Der Abgabepflichtige ist zur Zahlung in Geld berechtigt, aber nicht verpflichtet. Er tilgt seine Schuld durch Einreichung von Zertifikaten bei der Ausgleichskasse. Diese Zertifikate erhält er von Geschädigten, die Ersatzansprüche haben. Der Erwerb dieser Zertifikate vollzieht sich durch freie

Vereinbarung zwischen Berechtigten und Verpflichteten. Auf diese Weise wird eine Privatisierung der Vermögensumschichtung erzielt.

Bei den Gegnern des Vermögensausgleichs besteht oft die Auffassung, die möglichen Quoten der Entschädigung könnten nur lächerlich gering sein. Damit soll dargetan werden, daß der ganze Vermögensausgleich praktisch für die Geschädigten wertlos sein müsse. Es wird hierbei übersehen, daß vom Sachvermögen der deutschen Volkswirtschaft auch jetzt noch mehr als die Hälfte seines Vorkriegsstandes erhalten geblieben ist. Im Durchschnitt hat daher jeder Geschädigte bei Neuverteilung des vorhandenen Sachvermögens einen Anspruch auf etwa die Hälfte dessen, was er bei Kriegsausbruch besaß. Dies ist ein wesentlich anderes Ergebnis als jene Zahlenkunststücke, die an sich richtige Zahlen falsch durcheinanderrechnen und dann zu einer Quote von etwa 11 v. H. kommen. Der Rechtsanspruch auf eine Quote von durchschnittlich 50 v. H. des Vorkriegsbesitzes ist keineswegs eine rein theoretische Größe. Eine Neuverteilung der Besitzrechte schädigt nicht die Arbeitnehmerschaft, sondern gibt den Arbeitnehmern, soweit sie Sparer waren, zumindest die Hälfte ihrer Vorkriegsersparnisse zurück. Dies ist alles nur möglich durch eine Vermögensabgabe mit fast konfiskatorischen Sätzen für die großen Vermögen.

Auch die Vermutung über eine angebliche Wertlosigkeit der Zertifikate, die den Geschädigten ausgehändigt werden, ist absolut irrig. Selbst dann aber, wenn der Vermögensertrag der Entschädigung dem Zweck der sozialen Existenzsicherung teilweise vorübergehend zugewiesen werden müßte, wären die Zertifikate nicht wertlos. Davon kann sich jeder unterrichten am Kurs von Wertpapieren, deren Rendite und Schicksal ungewiß ist. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Zertifikate als solche nach dem Pfeleiderer-Plan eine sehr kurze Lebensdauer haben, weil ihnen lediglich die technische Aufgabe der Vermögensumschichtung zufällt. Man darf weder den ideellen Wert des Eigentums für den Eigentümer noch seine Bedeutung als Existenzgrundlage unterschätzen. In dieser Form hat es selbst dann noch einen Wert, wenn es überhaupt keine Kapitalrente mehr abwirft. Zehntausende von Bauernhöfen werfen nicht die geringste Kapitalrente ab. Trotzdem haben sie einen hohen Wert für ihren Besitzer, nämlich als Arbeitsplatz und damit als Existenzgrundlage.

Der Einwand einer Verschleuderung der Zertifikate an Spekulations-Hyänen kann ohne Schwierigkeiten durch eine entsprechende Modifikation des Pfeleiderer-Plans gegenstandslos gemacht werden. Es ist richtig, daß Geschädigte, die heute noch ohne Existenz in irgendwelchen alten Konzentrationslagern mehr vegetieren als leben, in Versuchung geraten werden, ihre Zertifikate gegen jeden Preis in Bargeld zu veräußern. Der Drang danach, endlich wieder menschenwürdig zu leben, kann hier alle anderen Erwägungen überwiegen. Es bleibt hier deshalb nichts anderes übrig, als diesen Personenkreis von der Zuteilung der Zertifikate auszuschließen. Wer keinerlei eigenes Einkommen hat oder nur ein Einkommen bezieht, das unter der Steuerfreigrenze liegt, kann nur eine Rente erhalten. Die Zertifikate für diesen Personenkreis werden in Schuldbuchforderungen umgewandelt und von einer Treuhandgesellschaft verwaltet. Die Aushändigung von Zertifikaten an diese Gruppe von Geschädigten erfolgt nur in den Fällen, in denen eine Existenzgründung mit Hilfe der Zertifikate möglich ist. Bei allen übrigen Gruppen der Geschädigten ist eine Verschleuderung der Zertifikate nicht zu befürchten. Auch der kleine Sparer, der eine Existenz hat, wird gar nicht daran denken, seine Zertifikate zu verschleudern. Er wird sie vielmehr seiner Sparkasse aushändigen und sie durch diese zu seinen Gunsten verwerten lassen.

Eine gewisse Rolle spielt bei den Einwänden gegen den Vermögensausgleich

auch der Umfang der damit verbundenen Verwaltungsarbeit. Manche Gegner des Ausgleichs gehen so weit, zu behaupten, diese Verwaltungskosten würden ungefähr die aufgebrauchten Mittel auffressen. Mit derartigen Übertreibungen braucht man sich nicht erst zu befassen. Wichtig ist jedoch ein Hinweis darauf, daß die Schadenfeststellung soweit vereinfacht werden kann, daß sie nur einen Bruchteil eines normalen Feststellungsverfahrens erreicht. Der Weg hierzu ist eine Pauschalierung nach Wertstufen und die Bildung von Schadengemeinschaften unter den Vertriebenen.

Auch der Einwand der Wirtschaftsschädigung verfängt nicht, denn die Rentabilität eines Betriebes ist unabhängig davon, auf wieviel Inhaber sich die Eigentumsrechte verteilen. Es ist auch noch nie behauptet worden, daß sich Unternehmungen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften z. B. schlechter rentieren als Einzelfirmen. Die Aufbringung der Mittel für die soziale Existenzsicherung bleibt ungefährdet, wenn nach der Vermögensumschichtung das Steueraufkommen in seiner Höhe nicht berührt wird. Dieses aber kann erreicht werden durch die Konstruktion einer auf diesen Zweck abgestellten Betriebssteuer. Grundsätzlich unzulässig ist es, bei der Kritik des Vermögensausgleichs allein von der jetzigen Wirtschaftssituation mit hoher Arbeitslosigkeit auszugehen. Der Vermögensausgleich ist keine Angelegenheit des Augenblicks. Die Gegner des Vermögensausgleichs sollten nicht den Ehrgeiz haben, den Vormund für die Kriegsgeschädigten zu spielen. Es ist eine unzulässige Unterstellung, daß die Kriegsgeschädigten einen Vermögensausgleich ablehnen, der ihnen vielleicht vorerst nur geringe Erträge bringt (Vorrang der sozialen Existenzsicherung). Wenn man die Wahl zwischen Wenig oder Nichts hat, wobei sich das Wenige in Zukunft aber sehr verbessern kann, da wird jeder vernünftige Mensch das Wenige wollen.

Die Gewerkschaften haben kein Interesse an einer Wiederherstellung der früheren Wiederbesitzverhältnisse auf niedrigerem Niveau. Aber die Gewerkschaften haben noch viel weniger Interesse an der Erhaltung der heutigen Besitzverhältnisse, die noch unsozialer, noch ungerechter und noch unsinniger sind als früher! Außerdem bringt der von uns gewollte Vermögensausgleich, niemals eine Wiederherstellung der früheren Besitzrelationen, sondern nahezu eine Konfiskation der großen Vermögen zugunsten der breiten Massen der Arbeitnehmer und Vertriebenen.

Eine gewerkschaftliche Uninteressiertheit am Vermögensausgleich ist schon deshalb nicht möglich, weil die politischen Gefahren einer Fehllösung des Lastenausgleichs viel zu groß sind. Man täusche sich nicht über die Zähigkeit des sittlichen Rechtsanspruches im Bewußtsein der Geschädigten. Die Gefahr der politischen Radikalisierung durch Unterlassung eines Vermögensausgleichs kann in ihrer Größe gar nicht unterschätzt werden. Millionen von Kriegsgeschädigten empfinden die Aberkennung eines Entschädigungsanspruches für Vermögensverluste als klaren Rechtsbruch und würden entsprechend reagieren.

Ein Lastenausgleich ohne Vermögensausgleich ist überhaupt kein wahrer Lastenausgleich und verdient diesen Namen nicht. Wir haben als Gewerkschafter allen Anlaß, das volkswirtschaftlich ebenso sinnwidrig wie sozial ungerechte Produkt einer Vermögensverteilung durch die Zufälle der Kriegskatastrophe zu revidieren, durch einen Vermögensausgleich nach sozialen Grundsätzen. Dies aber heißt: Rückkehr zur Grundkonzeption des Planes „G“ als der ersten konstruktiven Lösung des Lastenausgleichs von Gewerkschaftsseite. Es heißt weiter: Erneuerung der Forderung des Gewerkschaftsrates vom 26. November 1948 nach einem Vermögensausgleich unter Vorrang der sozialen Existenzsicherung.